

Schulabsentismus in Karlsruhe

Handreichung für Fachkräfte

Vorwort

Jugendhilfe und Schulen arbeiten in Karlsruhe, wenn es um das Wohl von Karlsruher Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung ihrer Familien geht, eng zusammen. Dabei spielt Prävention, die vorbeugt und Vorsorge trifft, informiert, Strukturen schafft, sensibilisiert und qualifiziert eine wichtige Rolle.

Um die Zusammenarbeit zu intensivieren und die Qualität der Kooperationsabsprachen weiterzuentwickeln, hat sich im Jahr 2013 eine Arbeitsgruppe mit Kooperationspartnerinnen und -partnern aus dem Schulsystem, der Jugendhilfe, dem Gesundheitsbereich und weiteren Beratungsstellen gebildet.

Die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe und das Staatliche Schulamt haben als ein Ergebnis dieser Arbeitsgruppe die vorliegende Handreichung erarbeitet. Sie will die Handlungssicherheit in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule und weiteren Unterstützungssystemen im Bereich Schulabsentismus erhöhen sowie strukturell und inhaltlich die Zusammenarbeit stärken.

Schule und Jugendhilfe haben beim Thema Schulabsentismus eine gemeinsame Verantwortung. Wir wollen dieses Leitbild in Karlsruhe durch beste Kooperation verwirklichen. Die Handreichung soll Sie dabei unterstützen.

Inhalt

Unsere Ziele	5
Definitionen	5
Was ist Schulabsentismus	5
Begriffsfassung: Schulabsentismus unter handlungsleitendem Aspekt.....	6
Angebote und Aufgaben des Schulsystems	7
Präventive Aufgaben der Schulen	7
Handlungsleitfaden bei Schulabsentismus	9
Mögliche Gesprächsimpulse für Gespräche mit Schülern.....	11
Mögliche Gesprächsimpulse für Elterngespräche.....	11
Rückkehr in die Schule – Begleitung des Prozesses mit kreativen Lösungsmöglichkeiten	12
Angebote und Aufgaben schulischer Unterstützungssysteme	12
Staatliches Schulamt Karlsruhe – Arbeitsstelle Kooperation	12
Schulpsychologische Beratungsstelle Karlsruhe.....	12
Aufgaben der Beratungslehrkräfte	13
Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe	14
Jugendhilfe und Soziale Dienste.....	14
Schulsozialarbeit	14
Allgemeiner Sozialer Dienst	14
Jugendhilfe im Strafverfahren	15
Beratung und Prävention.....	15
Angebote der Psychologischen Beratungsstellen	15
Angebote des Psychosozialen Dienstes (PSD)	16
Aufgaben des Gesundheitssystems	16
Ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrische Vorstellung	16
(Teil-) Stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrische Behandlung	16
Gesundheitsamt	17
Informationen für die Schulleitungen für eine amtsärztliche Untersuchung bei häufigem Fehlen in der Schule/ schulvermeidendem Verhalten/Schulverweigerung.....	17
Aufgaben der Ordnungsbehörden	17
Ablauf eines Bußgeldverfahrens bei Schulabsentismus.....	17
Aufgaben der Polizei	18
Kooperationspartner/Ansprechpersonen	19
„Insoweit erfahrene Fachkräfte“	19
Psychologische Beratungsstellen Ost und West	19
Jugend- und Drogenberatungsstelle	19
Allgemeiner Sozialer Dienst	20
Schulsozialarbeit.....	20
Staatliches Schulamt Karlsruhe – Arbeitsstelle Kooperation	21
Staatliches Schulamt Karlsruhe – Schulpsychologische Beratungsstelle.....	21
Gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht und zum Schulbesuch	22
Schulgesetz für Baden-Württemberg (SCHuG)	22
Schulbesuchsverordnung	24
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht	24

Unsere Ziele

Ausgehend von der Grundhaltung, dass alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf eine gute schulische Entwicklung haben, gilt die Prämisse: Niemand soll verloren gehen. Nachhaltiges Ziel ist, dass junge Menschen für eine gesicherte berufliche Zukunftsperspektive einen Schulabschluss erreichen können. Dies gelingt nur, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch stattfindet.

Kinder, Jugendliche und deren Eltern müssen wissen, dass es nicht egal ist, ob die Schule besucht wird. Bei der Beschulung geht es auch darum, durch positiv erlebte Beziehungen und stimulierende Umgebung den Schülerinnen und Schülern Lern- und Entwicklungsprozesse zu ermöglichen. Lehrerinnen und Lehrer sowie die kooperierenden Fachkräfte und Institutionen müssen in Bezug auf Anzeichen und Warnsignale von Schulabsentismus sensibilisiert werden um schnell handeln zu können. Durch frühzeitiges Wahrnehmen, Analysieren und engagiertes Miteinander wird ein Prozess in Gang gesetzt, der dazu beiträgt, Schulabsentismus entgegenzuwirken.

Schulen sollen alle Handlungsoptionen in ihrem Verantwortungsbereich ausschöpfen, bevor Hilfen von außen initiiert oder rechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Hierbei ist es wichtig, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (zunächst nicht problemorientiert) offen für die Belange und Gründe des Fernbleibens von der Schule zu sein.

Jeder Einzelfall ist anders und jede Schule wird auf der Grundlage des Handlungsleitfadens (ab Seite neun dieser Broschüre) ihren eigenen Weg finden, wie sie mit der Problemlage der Betroffenen bezüglich Schulabsentismus umgeht. Eine schlüssige Dokumentation der Hilfebemühungen ist unerlässlich, um gegebenenfalls mit Partnern geeignete Hilfen und Unterstützung zu installieren.

In der vorliegenden Handreichung werden einzelne Handlungsschritte im Sinne einer Strategie der intensiven, optimierten Zusammenarbeit detailliert beschrieben, so dass eine ganzheitliche Vorgehensweise bei gefährdeten und betroffenen Kindern und Jugendlichen entstehen kann.

Definitionen

Was ist Schulabsentismus?

Schulabsentismus beschreibt das Fernbleiben von Kindern und Jugendlichen von der Schule und das Verweigern von Unterricht und schulischen Veranstaltungen durch Träumen und aktives Stören. Dabei wird dieses Fernbleiben oder die Verweigerungshaltung eines Schülers/einer Schülerin in der Schule sehr unterschiedlich benannt. Es kann vielfältige Ursachen geben. So wird das Verhalten des „Sich-Entziehens“ vom Wirkraum Schule unter anderem mit folgenden Begriffen bezeichnet: Schulverweigerung, Schulschwänzen, Schulverdrossenheit, Schulumüdigkeit, Schulaversion oder Schulphobie.

Unter Fachleuten hat sich in den letzten Jahren der Oberbegriff Schulabsentismus durchgesetzt. Hierunter fallen alle Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen, die eine Beziehungsstörung der Schülerin/des Schülers zur Schule und umgekehrt bezeichnen.

Begriffsfassung: Schulabsentismus unter handlungsleitendem Aspekt

	Schulmüdigkeit (passiv)	Schulschwänzen (aktiv)	Schulverweigerung (aktiv)
Zeitlicher Umfang der Abwesenheit	Kein Ausstieg aus der Schule: physische Anwesenheit in der Schule, aber Abschalten, Boykott, Träumen (im Sinne der passiven Formen von Thimm, Seite 75)	Temporärer Ausstieg aus der Schule – seltenes Schwänzen, beispielsweise: Tages- und Eckstundenschwänzen Kurzzeitschwänzen Intervallschwänzen	Ständige Abwesenheit über einen längeren Zeitraum
Intensität der Abwesenheit von der Schule	Bezug zur Schule besteht, Ausstiegsgefährdung	Looser Bezug/noch Kontakt zur Schule oder zu dieser Angehörigen, sporadisches Auftauchen in der Schule oder in der Nähe, Wiedereinstieg wird zum Problem	Kein Bezug mehr zur Schule, Handlungsform verfestigt, Vermeidung als kennzeichnende Bewältigungsstrategie auch in anderen Lebensbereichen
Grad der Verinnerlichung der Handlungsform	Suche nach Gründen für das Fernbleiben, Handlungsform noch nicht verinnerlicht, Vermeidung als Handlungsform wird erprobt	Noch Suche nach Gründen für das Fernbleiben, aber stetige Verfestigung von Vermeidung als Handlungsform	Handlungsform verfestigt, Vermeidung als kennzeichnende Bewältigungsstrategie auch in anderen Lebensbereichen
Umfang der Mitwissenden Grad des Öffentlichwerdens	Auffallen durch abweichendes Verhalten wie Träumen, Unkonzentriertheit, Stören, aggressive Reaktionsformen, „Null-Bock“ Stimmung und dergleichen, besonders die passiven Aktionsformen können „übersehen“ werden	Schwänzen wird öffentlich, beginnende Stigmatisierung	Eltern wissen um die Schulverweigerung, hoher Öffentlichkeitsgrad, gegebenenfalls Ordnungsstrafverfahren und Stigmatisierung
Vorrangige Zuständigkeit	Lehrkräfte, Beratungslehrkraft und Schulsozialarbeitende	Lehrkräfte, Beratungslehrkraft und Schulsozialarbeitende	Zuständige Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes und gegebenenfalls Stammschule
Vorrangige Art der Intervention	Kreative Formen des Unterrichtens, Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen oder Schüler*innen, Gesprächsangebot, Motivation	Krisenintervention, Einbeziehung des sozialen Umfeldes, Verstärkung außerschulischer Ressourcen	Gegebenenfalls Vorstellung bei Pädiater*in und Kinder- und Jugendpsychiater*in. Erschließung neuer sozialer Ressourcen, intensive sozialpädagogische Betreuung
Primärer Ort der Hilfeausführung	In der Schule in Zusammenarbeit mit Projekten der Jugendhilfe	In der Schule und/oder zeitweilig außerhalb in Projekten der Jugendhilfe	Alternativer Lernort in einem Projekt der Jugendhilfe für längere Zeit notwendig

Schulabsentismus aufgrund einer emotionalen Störung

Oft tritt Schulabsentismus auch im Zuge einer psychischen Erkrankung auf; am häufigsten hierbei ist Schulabsentismus aufgrund von Angststörungen, Depressionen oder psychosomatischen Beschwerden (zum Beispiel Kopf- oder Bauchschmerzen). Im Gegensatz zum Schulschwänzen bleiben die Kinder in der Regel nicht ohne Wissen der Eltern der Schule fern, meist sind sie während der Schulzeit zu Hause. Es gibt aber auch Mischformen mit Anteilen verhaltensbedingter Schulverweigerung und Schulvermeidung aufgrund psychischer Probleme. Hinweisend auf eine psychische Erkrankung ist, wenn die von den Kindern berichteten oder durch Eltern, Lehrkräfte oder anderen Personen beobachteten emotionalen Symptome (Ängste, Befürchtungen, niedergedrückte Stimmung, Schlafstörungen oben angegeben) sich durch reale Belastungen nicht (vollständig) erklären lassen und/oder in ihrer Ausprägung so stark sind, dass eine deutliche Beeinträchtigung des Kindes besteht (zum Beispiel gar kein Schulbesuch mehr möglich). Sozialer Rückzug und Vermeidung weiterer Alltagsaktivitäten außerhalb der Schule können ebenfalls auf eine seelische Störung hinweisen wie auch durch medizinische Befunde nicht ausreichend erklärbare körperliche Beschwerden.

Vorrangige Zuständigkeit	Jede längerfristige beziehungsweise komplette Schulvermeidung, die nicht ausschließlich durch oppositionell-verweigerndes Verhalten des Kindes erklärt werden kann, bedarf der ärztlich-psychotherapeutischen Abklärung. Erste Anlaufstellen sind in der Regel Kinderärzte und -ärztinnen oder auch Psychologische Beratungsstellen, die bei Bedarf an Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater beziehungsweise Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten weiterverweisen, wenn ein Termin in absehbarer Zeit zur Verfügung steht.
Vorrangige Art der Intervention	Diagnostische Abklärung der psychischen und gegebenenfalls körperlichen Symptome und Einleitung entsprechender Therapie in Zusammenarbeit mit Schule und gegebenenfalls bei Bedarf anderen pädagogischen Maßnahmen (Jugendhilfe).
Primärer Ort der Hilfeausführung	Psychologische Beratungsstellen, kinder- und jugendpsychiatrische/-psychotherapeutische Praxen oder kinder- und jugendpsychiatrisch-psychosomatische Klinik

Angebote und Aufgaben des Schulsystems

Präventive Aufgaben der Schulen

Ausgehend von der Prämisse: „Niemand soll verloren gehen“ gibt es im schulischen Alltag verschiedene Ebenen des präventiven Handelns.¹

Kommunikation

Kommunikation muss stimmen, förderlich sein und positiv besetzt sein, zwischen:

- Schule und Eltern
- Klassenlehrkräften und Schüler*innen
- Klassenlehrkräften und Eltern
- Schüler*innen untereinander (Kontaktaufbau zwischen Schüler*innen)
- Schule, Eltern, Schüler*innen und Ärztinnen und Ärzte

Gestaltung von Schule als Lebensraum

- Wertschätzung und Beziehungskultur als Prinzip im Umgang miteinander
- Feste Bezugspersonen (zum Beispiel Einrichten von Patenschaften)
- „Sich Zeit nehmen“, feste Sprechstunden (Schulsozialarbeit, Verbindungslehrer*innen, ...)
- Regelmäßige Treffen der Schulgemeinschaft, zum Beispiel vor einem Ferienabschnitt
- Gestaltung von guten räumlichen Rahmenbedingungen (Rückzugsräume, Möglichkeiten für Begegnungen, ...)

Positives Klassen- und Schulklima/Soziales Lernen fördern

- Gemeinsam Rituale im Schuljahr feiern
- Übernahme von Verantwortung für den Lebensraum Schule
- Feedbackkultur als wichtiger Bestandteil schulischen Miteinanders
- Soziales Miteinander und Übernahme von Verantwortung durch Klassenrat/Schülerrat

Zufriedenheit der Schulverweigernden vermindern und ihre Abwesenheit von der Schule stören

- Unmittelbare Hausbesuche machen
- Zustellung von Arbeitsaufträgen bei Krankheit
- Abholdienste organisieren
- Schülerpatenschaften einrichten

Sensibilisierung von Fachkräften

Das frühe Erkennen von Schulabsentismus ist für eine gelingende Intervention unabdingbar. Fachkräfte in der Schule sind verantwortlich, erste Merkmale und Anzeichen im Schulalltag wahrzunehmen, um die weiteren Schritte einzuleiten. Im Folgenden ist eine Übersicht zu möglichen Anzeichen, Warnsignalen und Alarmsignalen dargestellt.

Erste Anzeichen

- Hausaufgaben/Schulmaterialien fehlen
- Bisher vorhandene Interessen lassen nach
- Schüler*innen provozieren durch Fehlverhalten (zum Beispiel bewusstes Stören um „Auszeiten“ zu erwirken)
- Entschuldigte Fehltage häufen sich
- Schüler*innen lassen sich vom Unterricht entlassen wegen Übelkeit, Kopfschmerzen, und so weiter
- Schüler*innen wirken teilnahmslos, beteiligen sich kaum noch oder nicht mehr am Unterricht → „innerer Rückzug“
- Es kommt zu Konflikten mit Mitschüler*innen, Lehrkräften ohne ersichtlichen Grund
- Schüler*innen wirken überfordert und/oder abwesend
- Schüler*innen demonstrieren Interessenlosigkeit, Ablehnung → „Null-Bock-Haltung“
- Schüler*innen haben kaum oder keine Beziehung zu Mitschüler*innen und Lehrkräften
- Der Unterrichtsverlauf wird gestört durch unpassende Zwischenrufe, am Thema vorbeigehende Fragen, umherlaufen, verlassen des Raumes, und so weiter
- Schüler*innen zeigen stark überangepasstes Verhalten

¹ Dateien zum Herunterladen unter www.schulamt-karlsruhe.de/Lde/Startseite/Unterstützung+_Beratung/Foerdern+_Beraten

Warnsignale

- Schulleistungen gehen zurück
- Schüler*innen kommen zu spät und/oder gehen früher
- Übermüdung („Kopf auf Tisch“, ...)
- Schüler*innen fehlen in Randstunden, im Nachmittagsunterricht, in AG-Stunden, in bestimmten Fächern (zum Beispiel Musik, Sport, Bildende Kunst, Religion) und in einem bestimmten Rhythmus
- Schüler*innen haben eine Außenseiterrolle in der Klasse
- Es zeigen sich Signale fehlender Kommunikation zwischen Schüler*innen und Eltern (Eltern nehmen Schulabsentismus nicht wahr)
- Es kommt zu auffälligen Fehlzeiten wegen Übelkeit, Kopfschmerzen, und so weiter
- Atteste von verschiedenen Ärzten werden vorgelegt
- Schüler*innen zeigen Auffälligkeiten im Verhalten wie Selbstverletzung, depressive Symptome, und so weiter
- Schüler*innen sind in einer Clique mit anderen Schulverweigerern → „Cliquesog“
- Schüler*innen fühlen sich verpflichtet aufgrund von Erkrankung der Eltern oder anderen Familienmitgliedern häufig zu Hause zu bleiben → Übernahme von nicht altersgemäßer Verantwortung
- Es kommt zu plötzlicher Verhaltensänderung → „Man erkennt die Schüler*innen kaum wieder.“
- Schüler*innen fehlen häufig vor oder nach Wochenenden beziehungsweise Ferien
- Es treten häufige oder massive Konflikte mit Mitschülern*innen beziehungsweise Lehrkräften auf
- Schüler*innen versuchen den Kontakt zwischen Schule und Eltern zu verhindern

Alarmsignale

- Kooperation zwischen Elternhaus und Schule fehlt
- Schüler*innen fehlen unentschuldigt
- Klassenkonferenz hat schon stattgefunden (§ 90 Schulgesetz Baden-Württemberg)
- Es zeigen sich Anzeichen kriminellen Verhaltens (zum Beispiel Unterschriftenfälschung)
- Schüler*innen bewältigen Frustrationen durch Gewalt oder anderes dissoziales Verhalten

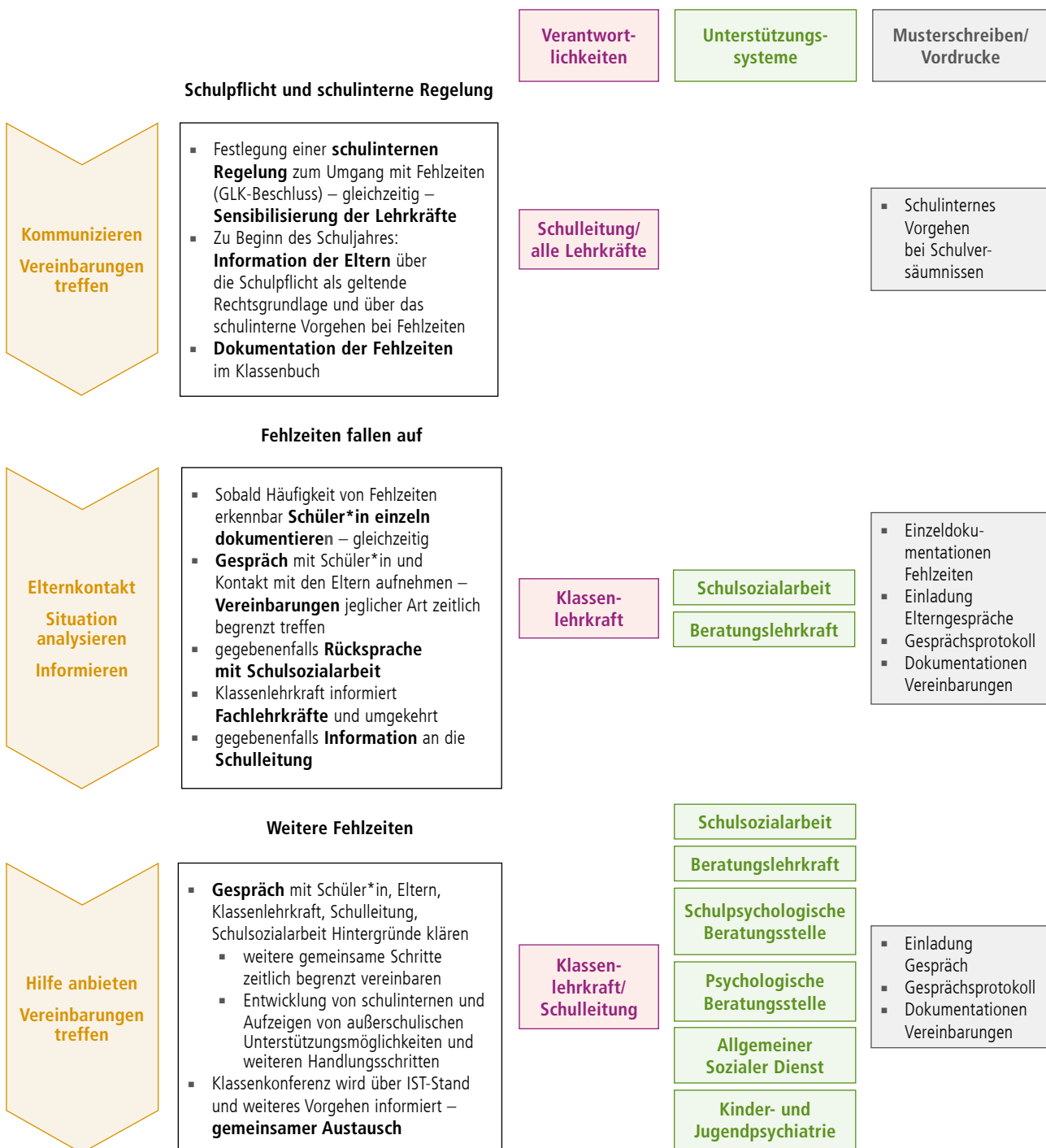
**Nicht alle Schüler*innen mit den genannten Anzeichen neigen zu Schulabsentismus.
Es wird empfohlen die eigene subjektive Wahrnehmung mit der Wahrnehmung anderer Fachkräfte abzugleichen.
Das Eingehen auf die genannten Signale kann spätere Auffälligkeiten verhindern.**

Handungsleitfaden bei Schulabsentismus

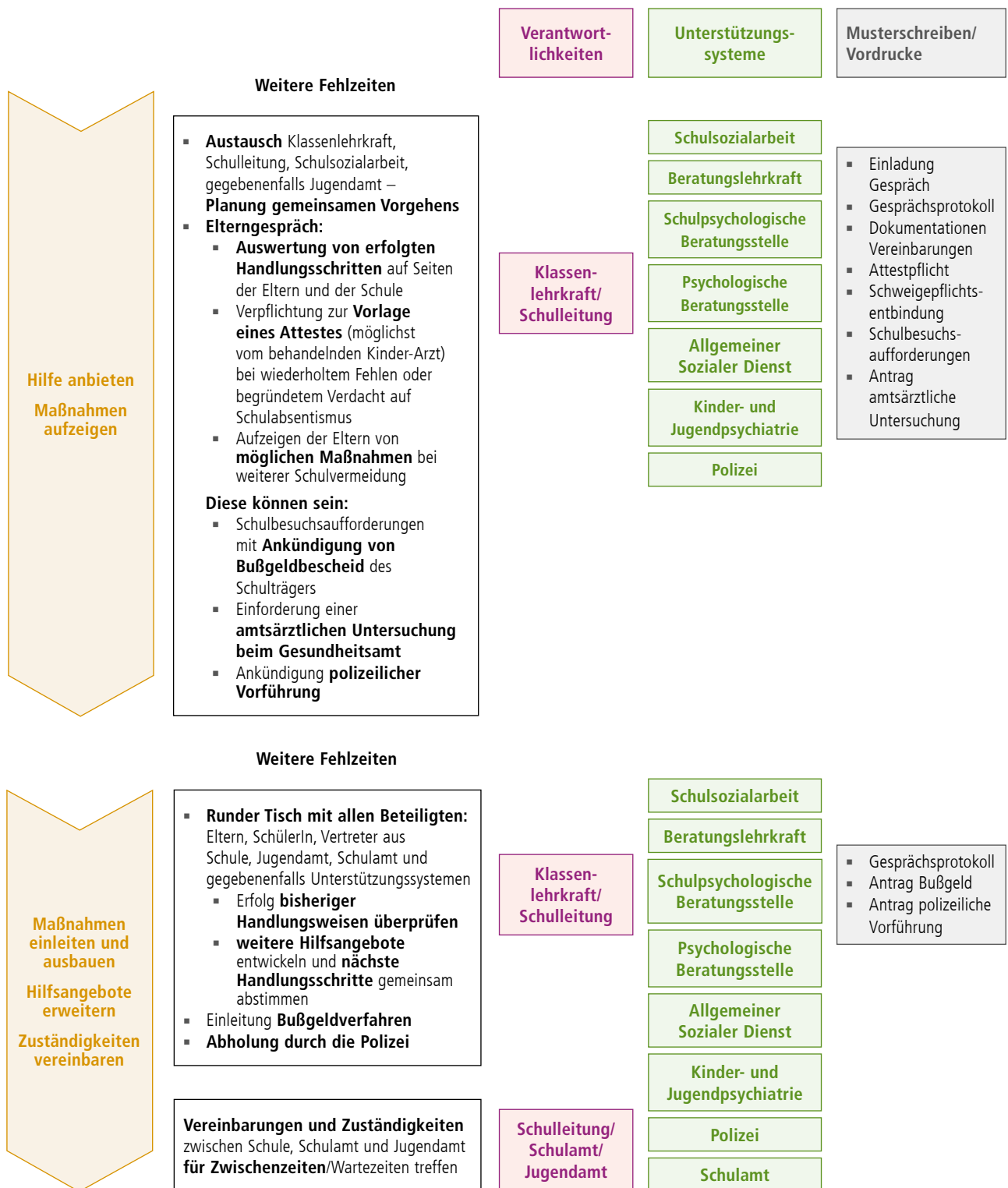
Distanzieren sich junge Menschen vom Unterricht, bedeutet der Umgang mit diesem „Problem“ oft eine große Herausforderung für die Schule.

Wichtig ist, dass eine Reaktion auf schulverweigerndes Verhalten so schnell wie möglich erfolgt. Dabei sind im schulischen Handeln bestimmte Vorgehensweisen zwingend: Kontrolle, Dokumentation, Information, Koordination, Kooperation ... zwischen den verschiedenen Ebenen im System Schule (Schulleitung, Klassenlehrkraft, Fachlehrkraft, Beratungslehrkraft).

Die folgenden Handlungsschritte sollen als Unterstützung für Lehrkräfte im schulischen Handeln sowie bei der Suche nach individuellen Lösungen bei Schulabsentismus verstanden werden.



Fortsetzung Handlungsleitfaden bei Schulvermeidung



In der Alltagspraxis ist oft kein stringenter Ablauf möglich! Einzelne Arbeitsschritte können sich wiederholen. Dennoch sollten die Fachkräfte dranhängen!

Mögliche Gesprächsimpulse für Gespräche mit Schüler*innen

Wenn es gelingt, dass Schüler*innen durch Gespräche mit der Lehrkraft eine positive Kontakterfahrung machen, wird es möglich, gemeinsam nach Lösungsalternativen zu suchen. Dabei ist es wichtig, möglichst genau über Ziele und Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Lösungsstrategien zu sprechen, Hilfsangebote zu benennen und darauf aufmerksam zu machen, welche Konsequenzen auftreten können.

Wichtige Voraussetzungen für ein Gespräch sind genügend Zeit und ein geeigneter Raum.

Hilfreiche Fragen können sein:

- Wie siehst du insgesamt deine Lage an der Schule?
- Worin liegt deiner Ansicht nach das Problem? Oder gibt es gar kein Problem?
- Mit welchen Lehrkräften kommst du klar? Was gefällt dir an diesen?
- Mit welchen Lehrkräften hast du Konflikte?
- Hast du Angst vor Leistungskontrollen?
- Wirst du von deinen Mitschüler*innen akzeptiert?
- Hast du Freunde in der Schule?
- Fragen deine Eltern regelmäßig, wie es in der Schule läuft?
- Wie genau verläuft ein Tag mit Schule und wie ohne Schule?
- Was geht dir durch den Kopf, wie fühlst du dich: auf dem Weg zur Schule/wenn du im Bett bleibst/ bei deinen alternativen Aktivitäten/beim Einschlafen?
- Hast du aus deiner Sicht Fehler gemacht?
- Welche Probleme hast du schon gelöst? Wie?
- Wie würde ein optimaler Tag mit Schule aussehen?
- Was wünschst du dir von Lehrkräften, Eltern, Mitschülern?
- Was könntest du zur Lösung beitragen? Wer könnte dich unterstützen?
- Welche Nachteile würden eintreten, wenn du dich entscheiden würdest, ab heute regelmäßig in die Schule zu gehen?

Mögliche Gesprächsimpulse für Elterngespräche

Zu Beginn des Gesprächs kann es hilfreich sein, sich gemeinsam mit den Eltern ein sachliches Bild der Situation zu verschaffen. Dabei ist es wichtig, dass zentrale Fakten benannt werden, ohne zu bewerten oder die Eltern anzuklagen. Auch positive Aspekte und Stärken der Schüler*innen sollten im Gespräch ihren Platz bekommen.

Eine wertschätzende Haltung vermitteln Aussagen wie: „Ich mache mir in letzter Zeit Sorgen um Ihre Tochter/Ihren Sohn, weil ...“

Auch wenn Eltern nicht in der von der Lehrkraft gewünschten Art und Weise reagieren, ist es wichtig, die Eltern in ihrer Selbstbestimmung zu respektieren und trotzdem in der Sache beharrlich zu bleiben.

Hilfreiche Fragen können sein:

- Wissen Sie über das Fehlen Ihres Kindes Bescheid?
- Wenn ja, was haben Sie bisher dagegen unternommen?
- Steht Ihre Tochter/Ihr Sohn morgens pünktlich auf?
- Wie und wann verlässt sie/er das Elternhaus?
- Seit wann gibt es Schulschwierigkeiten/Tendenz zur Schulvermeidung?
- Wie entwickelte es sich seither?
- Gab es unterschiedliche Phasen? Wenn ja, wann und wie sahen diese aus?
- Was macht sie/er wenn sie/er nicht zur Schule geht?
- Möchten Sie Unterstützung? Wenn ja, wobei möchten Sie unterstützt werden?

Weitere Hinweise bieten ihnen die Internetseite

www.faqyouschule.de sowie der Elternratgeber unter www.karlsruhe.de/schuso.

Rückkehr in die Schule – Begleitung des Prozesses mit kreativen Lösungsmöglichkeiten

- **Positive „Haltung“ der Schule und der betroffenen Lehrkräfte gegenüber Schulverweigernden**
 - Offenheit für kreative Maßnahmen und Lösungsansätze
 - Keine Stigmatisierungen und negative Kommentierungen
 - Berücksichtigung der Ursachen
- **Wiedereingliederung in die Klasse vorbereiten**
 - „Runder Tisch“ in Vorbereitung der Eingliederung mit allen erforderlichen Partnern (Netzwerke bilden und nutzen)
 - Aufnahme in die Schule „positiv“ gestalten („schön, dass du da bist ...“)
 - stufenweise Eingliederung (eventuell nicht voller Stundenumfang)
 - Patinnen und Paten in den Klassen bestimmen, der sich um Schüler*in kümmert und bei der Orientierung unterstützt
 - Schulische Fördermöglichkeiten im Sinne der Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2008 „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ berücksichtigen
- **Einrichtung von Netzwerken/Einbeziehen von ...**
 - Schulpsychologischer Beratungsstelle
 - Psychologischen Beratungsstellen
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie – Sonderpädagogisches Bildungszentrum mit Förderschwerpunkt Schüler*innen in längerer Krankenhausbehandlung (ehemals Schule für Kranke)
 - Schulsozialarbeit
 - Allgemeiner Sozialer Dienst
 - Arbeitsstelle Kooperation am Staatlichen Schulamt
 - Weitere Beratungsstellen
- **Weitere kreative Ideen**
 - Praktika statt Schule (wenn altersbedingt möglich)
 - Schulwegbegleitung für Schulverweigerer

Angebote und Aufgaben schulischer Unterstützungssysteme

Staatliches Schulamt Karlsruhe – Arbeitsstelle Kooperation

Die Arbeitsstelle Kooperation berät und unterstützt im schulischen Handeln bei Schulabsentismus. Eltern, Betroffene und Lehrkräfte erhalten Handlungshilfen zum administrativen Vorgehen bei unregelmäßigem Schulbesuch und Hilfen, pädagogische Spielräume zu erkennen und auszunutzen, um Kinder und Jugendliche in der Schule zu halten beziehungsweise den Weg zurück in den Schulalltag zu ermöglichen.

- Beratungsinhalte können sein:
- Information zu präventiven Handlungskonzepten
- Klärung des Ablaufes bei Schulbesuchsverletzungen
- Besprechung von Einzelfällen
- Information über Kooperierende Stellen und die damit verbundenen Zugangswege mit dem Ziel Abstimmung und Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten.

Musterschreiben, Vordrucke und Checklisten zum „Handlungsleitfaden bei Schulabsentismus“ können bei der Arbeitsstelle Kooperation angefordert werden. Zum Beratungsteam der Arbeitsstelle Kooperation gehören Lehrkräfte aus allen Schularten. Die Beratung ist kostenfrei.

Schulpsychologische Beratungsstelle Karlsruhe

Wir sind zuständig für alle Schulen und Schularten im Stadt- und Landkreis Karlsruhe.

- Unser Beratungsangebot richtet sich an alle am Schulleben beteiligten Personen, das heißt Schüler*innen und deren Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen sowie Beratungslehrkräfte und Fachkräfte der Schulsozialarbeit.
- Unsere Beratung ist für Ratsuchende freiwillig, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.
- Unser Beratungsteam besteht aus Psychologinnen und Psychologen sowie Beratungslehrkräften.
- Wir sind eng vernetzt mit den Beratungslehrkräften an den Schulen vor Ort und fragen in der Regel auch danach, ob sich Ratsuchende schon an diese gewandt haben oder ob sie sich eine Beratung bei den Beratungslehrkräften vor Ort vorstellen können.

- Wir bieten Unterstützungsangebote für Probleme an, die im schulischen Kontext begründet sind.
- Wir unterstützen Ratsuchende gegebenenfalls bei der Suche nach weiteren, individuell passenden Anlaufstellen. Wir kooperieren dabei mit anderen Unterstützungssystemen.
- Im Zusammenhang mit Schulabsentismus bietet die direkte Verortung der Schulpsychologischen Beratungsstelle im Schulsystem hilfreiche Systemkenntnisse und Vernetzungsmöglichkeiten. Nach einem Erstgespräch (Auftragsklärung) umfasst das Unterstützungsangebot bei Schulabsentismus unter anderem:
 - Einzelfallberatung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers und der Eltern.
 - Coaching der Lehrkräfte, gegebenenfalls Unterstützung beim Erarbeiten von Maßnahmen im Rahmen der Klassenkonferenz.
 - Moderation runder Tische mit Lehrkräften, Schulleitung, Eltern, Schüler*in und gegebenenfalls weiteren involvierten Personen.
 - Bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung ist enge Kooperation mit den niedergelassenen Kinderärzten und anderen Unterstützungssystemen möglich.

Aufgaben der Beratungslehrkräfte

Jede Schule hat in der Regel eine Beratungslehrkraft, die der Schule zugeordnet ist oder aber selbst an der Schule unterrichtet. Die Beratung findet in der Regel an der Schule statt. Das Sekretariat der Schule kann Auskunft darüber geben, wer die Beratungslehrkraft ist und wie man den Kontakt zu ihr aufnehmen kann. Man kann sich auch an die Schulpsychologische Beratungsstelle wenden, um den Namen zu erfahren, wenn man nicht an der eigenen Schule nachfragen möchte. Privatschulen können, müssen aber nicht über eine Beratungslehrkraft verfügen. Keine Beratungslehrkräfte gibt es an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Beratungslehrkräfte sind ein wichtiges Unterstützungssystem „vor Ort“:

- sie sind eng vernetzt mit allen am Einzelfall beteiligten schulischen Personen und Institutionen.
- sie pflegen insbesondere die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit.
- sie sind in der Schulgemeinschaft bekannt in ihrer Funktion als vertrauliche Ansprechperson und erhalten viele Informationen von allen Seiten.
- sie können durch ihre Präsenz schnell reagieren.

Beratungslehrkräfte erstellen eine differenzierte Einzelfallanalyse und überprüfen die schulischen (aber auch individuellen, familiären und gesundheitlichen) Bedingungsfaktoren des Schulabsentismus. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zunächst auf der systematischen Untersuchung der Ursachen, die im innerschulischen Kontext eine Rolle für den Schulabsentismus spielen, zum Beispiel:

- Leistungsauffälligkeiten (kognitive Über-/Unterforderung; Teilleistungsschwächen)
- Lernschwierigkeiten
- Konzentrationsprobleme
- Leistungs-/Erwartungsdruck (Misserfolgstoleranz)
- Prüfungsangst/Schulangst/Schulphobie
- Motivation/Einstellung zur Schule
- Probleme im sozialen Umfeld (Soziale Isolation, Mobbing, ungelöste Konflikte)

Für die Probleme, die im innerschulischen Kontext liegen, können Beratungslehrkräfte Unterstützungsangebote machen, zum Beispiel:

- Gespräche/Coaching für Schüler*innen, Mitschüler*innen, Eltern und Lehrer*innen
- Erarbeitung von schulischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten
- Durchführung von Testverfahren bei Leistungsauffälligkeiten
- Interventionen bei Mobbing, Prüfungsangst, Konzentrationsproblemen
- Unterstützung bei Lernschwierigkeiten (Selbstorganisation, Lernmethodik)

Für alle Probleme, die außerhalb des schulischen Kontextes liegen, verweisen die Beratungslehrkräfte an externe Unterstützungssysteme und Fachberatungsstellen weiter und kooperieren mit diesen, sofern eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Jugendhilfe und Soziale Dienste

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit unterstützt die individuelle schulische und soziale Entwicklung der Schüler*innen im Sozialraum Schule. Neben eigenen Angeboten an der Schule fördert sie die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Eltern sowie weiteren Institutionen und Initiativen. Schulsozialarbeit wird an allen allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe angeboten.

Das Karlsruher Konzept von Schulsozialarbeit basiert auf drei Schwerpunkten:

- Beratung von Lehrkräften bei Auffälligkeiten von Schüler*innen
- Beratung und Vermittlung von Hilfen für Schüler*innen und Eltern
- Unterstützung der Schule bei der inneren Schulentwicklung und bei Vernetzungskonzepten

Beratung kommt zustande, indem Kinder und Jugendliche sich selbst Hilfe holen und auf die Schulsozialarbeit zugehen. Lehrkräfte und Eltern haben ebenfalls die Möglichkeit sich persönlich oder telefonisch beraten zu lassen und Schüler*innen auf das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit aufmerksam zu machen.

Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Werden der Schulsozialarbeit jedoch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist sie nach § 8 a SGB VIII gesetzlich dazu verpflichtet, ein Prüfverfahren zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung einzuleiten, gegebenenfalls die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit einzubeziehen und dafür die notwendigen Informationen weiterzugeben.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit bieten Beratung bei Schulabsentismus für alle Beteiligten im schulischen Kontext an. Sie können dabei unterstützen, mögliche Hintergründe, Häufigkeit und Dauer der Schulversäumnisse zu klären und zusammenzutragen, was bereits von den Beteiligten unternommen worden ist um den Versäumnissen entgegenzuwirken.

Je nach Bedarf bietet die Schulsozialarbeit Einzelgespräche, Klassengespräche, Konfliktschlichtung oder andere geeignete Maßnahmen an. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit unterstützen Betroffene, Eltern und Schule darin, eine passende Lösung in der Schule zu entwickeln und die notwendigen Schritte umzusetzen und einzuhalten um so eine Veränderung der Situation herbeizuführen.

Es kann jedoch vorkommen, dass die Mittel in der Schule nicht ausreichen um eine Veränderung zu bewirken und weitere Unterstützung notwendig wird. Schulsozialarbeit kann als Vermittlung zu weiteren Angeboten der Jugendhilfe oder anderen Beratungsstellen dienen und die notwendigen Kontakte herstellen, damit Betroffene und deren Eltern Zugang zu den passenden Hilfen bekommen.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Eine wichtige Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei Schulabsentismus ist, die Eltern mit in die Verantwortung zu nehmen. Es geht darum, zu vermitteln, dass ihr Verhalten gegenüber ihrem betroffenen Kind einen großen Einfluss auf die weitere Dynamik des Problems haben kann.

Die Eltern sollen im Gespräch sensibilisiert werden, dass der Schulabsentismus ihres Kindes als Symptom für weitergehende Probleme gesehen werden kann, die nicht zwangsläufig direkt mit der Schule in Zusammenhang stehen (diese wären dann vorrangig im schulischen Rahmen zu klären), sondern vielmehr auf dysfunktionale Familienverhältnisse hindeuten können.

Wichtig ist dabei, eine Einschätzung über das Familiensystem zu bekommen, um zusammen mit den Eltern Hypothesen zu erarbeiten, die das Verhalten ihres Kindes erklärbar machen. Im Weiteren geht es darum, mit den Eltern zu besprechen, welche Maßnahmen sie bisher ergriffen haben, damit ihr Kind wieder in die Schule geht. Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Schulbesuch. Die Eltern haben deshalb die Pflicht den Schulbesuch ihres Kindes zu gewährleisten und alles Nötige dafür zu tun.

Nach dieser ausführlichen Bedarfsklärung wägen die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes ab, ob die Schulverweigerung einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Auf dieser Grundlage wird mit den Eltern in einem transparenten Prozess die weitere Vorgehensweise besprochen. In der Folge können die Eltern an geeignete Beratungsstellen vermittelt oder ihnen Hilfen zur Erziehung angeboten werden. Darüber hinaus können die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Eltern auffordern, eine fachärztliche beziehungsweise psychologische Abklärung für ihr Kind zu veranlassen.

Sollten die Eltern nicht bereit oder in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder Hilfen anzunehmen, wägen die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes ab, ob es angemessen und zielführend ist, das Familiengericht anzurufen, um dort eine Erörterung der Situation zu erreichen.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird in Fällen von Schulabsentismus involviert, wenn Bußgeldverfahren gegen Schüler*innen eingeleitet wurden, die Bußgelder nicht gezahlt wurden und das Amtsgericht einen entsprechenden Beschluss auf Ableistung von Arbeitsstunden erlassen hat.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren erhält vom Amtsgericht den Beschluss mit folgendem Wortlaut: „Dem/der Betroffenen wird auferlegt, anstelle der mit dem Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde verhängten Geldbuße X Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung des Stadtjugendamts Karlsruhe binnen Y Monaten zu leisten.“

Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren schreiben in allen Fällen die Betroffenen und deren Eltern an und fordern sie auf, wegen der Vermittlung einer geeigneten Einsatzstelle für die Ableistung der geforderten Arbeitsstunden Kontakt aufzunehmen. Der weitere Ablauf ist einzelfallabhängig. In allen Fällen in denen ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder deren Eltern entsteht, versuchen die Fachkräfte in einem Klärungs- und Beratungsprozess die Hintergründe für die Schulversäumnisse zu erörtern. Im Anschluss daran werden gemeinsam die erforderlichen weiteren Schritte vereinbart. Diese können von der Vereinbarung eines weiteren Reflexionsgesprächs bis zur Vermittlung konkreter Hilfen gehen und sind am gemeinsam festgestellten Bedarf, meist unter Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Schulsozialarbeit, orientiert.

Da das Amtsgericht die Möglichkeit hat, zur Umsetzung des Beschlusses Zwangsmaßnahmen in Form von Jugendarrest anzuwenden, können über dieses Ordnungswidrigkeitenverfahren in Einzelfällen nochmals Anknüpfungspunkte zur Annahme von sozialpädagogischen Hilfestellungen gefunden werden. Beratungs- und Hilfeleistungen der Jugendgerichtshilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienstes haben aus sozialpädagogischer Sicht immer Vorrang vor dem Jugendarrest. Daher versuchen die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe bei den Betroffenen und deren Familien auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken, bevor es zu Zwangsmaßnahmen kommt.

Beratung und Prävention

Angebote der Psychologischen Beratungsstellen

Die Psychologischen Beratungsstellen Ost und West (PBSts) sind dem Fachbereich Beratung und Prävention der Sozial- und Jugendbehörde angegliedert. In beiden Beratungsstellen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Fachrichtungen (Psychologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Heilpädagogik und Erziehungswissenschaft) beschäftigt. Durch die Arbeit in multidisziplinären Teams ist Methodenvielfalt gewährleistet; dies ermöglicht ein individuelles Vorgehen.

Eltern, Kinder und Jugendliche aber auch andere Erziehungspersonen, Lehrkräfte oder andere vom Thema Betroffene können sich im Sekretariat der PBSts anmelden.

Zum Thema Schulabsentismus bieten die Psychologischen Beratungsstellen Elterngespräche, Familiengespräche und Einzelgespräche an. Mit Zustimmung der Ratsuchenden werden in die Gespräche – wenn nötig – auch weitere Gesprächspartner*innen aus dem Umfeld der Betroffenen, zum Beispiel Fachkräfte der Schulsozialarbeit und des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Lehrkräfte miteinbezogen.

In der Beratung geht es um die diagnostische Einschätzung des Schulabsentismus (zum Beispiel familiäre Krisen, negative Erfahrungen in der Schullaufbahn, schulische Überforderung/Unterforderung) und abhängig davon um die weitere Gestaltung der Beratung (zum Beispiel Erziehungsverhalten der Eltern, Kooperation zwischen Eltern und Schule, Arbeit an der Motivation, Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei der Rückkehr zur Schule).

Manchmal erfordert die jeweilige Situation auch das Hinzuziehen einer Facharztpraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Weiterverweisung an eine ambulante Psychotherapie, an andere ambulante Hilfen oder die Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Auch eine vorübergehende stationäre Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine stationäre Jugendhilfemaßnahme kann eine notwendige Hilfe sein. Mit dem Einverständnis der Familien bieten die Psychologischen Beratungsstellen ihre Unterstützung an, um an die entsprechenden Hilfeangebote zu vermitteln beziehungsweise mit diesen zu kooperieren (zum Beispiel Helferkonferenzen, Hilfeplangespräche, Übergabegespräche mit den beteiligten oder weiter betreuenden Stellen).

Für eine eventuell notwendige Gefährdungseinschätzung stehen in den Psychologischen Beratungsstellen insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8 a und § 8 b SGB VIII zur Verfügung.

Angebote des Psychosozialen Dienstes (PSD)

Die Mitarbeitenden bieten Beratung, Therapie und weitere unterstützende Hilfen an, sind aber nicht durch die Bevölkerung direkt ansprechbar, sondern werden nur auf Vermittlung des Allgemeinen Sozialen Dienstes tätig. Es handelt sich in der Regel um Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen, denen der PSD seine psychologische Beratung, Unterstützung und Therapie anbietet. Er arbeitet dazu mit allen beteiligten Institutionen der psychosozialen Versorgung einschließlich Schule und Gesundheitswesen zusammen. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Schulsozialarbeit kommt der PSD häufig in Kontakt mit dem Thema Schulabsentismus. Die Fachkräfte können bereits im Vorfeld bei der Beantwortung der wichtigen Frage helfen, um welche Art des Schulabsentismus es sich handeln könnte und können weitere diagnostische Abklärungen leisten. Danach richten sich die weiteren Angebote.

Diese Angebote reichen von Einzelberatungen oder -therapien der betroffenen Kinder oder Jugendlichen bis hin zu familienbezogenen Interventionen. Dabei sind Hausbesuche möglich und oft indiziert, vor allem wenn die Betroffenen gar nicht mehr das Haus verlassen. Dabei wird das ganze Familiensystem betrachtet und die jeweiligen Anteile am Problem identifiziert.

Im Zusammenwirken mit der Schule kann daran gearbeitet werden, Barrieren zum Schulbesuch ab- und Motivation und Durchhaltevermögen aufzubauen, gegebenenfalls auch die Bereitschaft zu fördern, intensivere Hilfen anzunehmen. Falls psychiatrische Auffälligkeiten vermutet werden, wird an entsprechende Fachärzte oder die Kliniken verwiesen. Die Fachkräfte des PSD können als insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8 a und § 8 b SGB VIII dabei unterstützen zu entscheiden, ob im fehlenden Schulbesuch eine Kindeswohlgefährdung zu vermuten ist.

Aufgaben des Gesundheitssystems

Ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrische Vorstellung

Als Ursache für Schulverweigerung kommen aus Sicht von Kinder- und Jugendpsychiatern verschiedene Störungen in Frage. Diese gilt es zu klären, bevor therapeutische Hilfen aufgenommen werden. Zu dieser Klärung können die Sorgeberechtigten in den Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Termine vereinbaren. Wegen der Dringlichkeit bei Schulabsentismus empfiehlt es sich bei der telefonischen Anmeldung den Schulabsentismus als Grund der Anmeldung und die Anzahl der Fehltage anzugeben. In einem ersten Gespräch werden Entwicklung, Stärken, Risikofaktoren, bisherige und mögliche Hilfen besprochen, Differenzial-Diagnostik geplant.

Die Schule wird in die Diagnostik einbezogen durch den Bericht der Eltern, durch Fragebögen oder durch den direkten Austausch mit der Arztpraxis, wenn die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht schriftlich vorliegt. Nach der Diagnostik erfolgt ein Auswertungsgespräch zur Aufklärung und differenzierten Therapieplanung. Zum Erst- und Auswertungsgespräch sind der/die Schüler*in und mindestens ein Elternteil anwesend. Wenn die Eltern es wünschen, können bei den Kinderpsychiaterinnen und -psychiatern in Karlsruhe und dem Landkreis gerne Lehrkräfte, Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Erzieher*innen oder andere Fachkräfte der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei hoher Dringlichkeit oder komplexen Fällen ist auch eine Vorstellung in der Institutsambulanz der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie möglich.

(Teil-) Stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrische Behandlung

Die Indikationsstellung und Anmeldung zur Klinikaufnahme wird durch Fachärzte gestellt, wenn eine ambulante Behandlung nicht ausreichend ist. Anschließend besteht für die Patientinnen und Patienten und ihre Eltern die Möglichkeit einer Klinikbesichtigung. Aufgrund der eingeschränkten Betten-/Platzkapazitäten entsteht in der Regel eine Wartezeit bis zur Aufnahme. Die Dringlichkeit der Symptomatik wird bei Anmeldung von den einweisenden Ärztinnen und Ärzten oder behandelnden Psychotherapeutinnen und -therapeuten angegeben und in der Warteliste berücksichtigt. Nach der Klinikaufnahme erfolgt die Behandlungsplanung (Therapie, klinischer Schulbesuch, medizinische Versorgung). Vor Beendigung der (teil-)stationären Behandlung erfolgt in der Regel ein Wiedereingliederungsversuch in das bisherige Schulsystem (tageweise Beschulungsversuch unter Einbezug der betreuenden Personen (Eltern, behandelnde Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen). Sollte der Wiedereingliederungsversuch erfolgreich sein, steht einer Entlassung aus der Klinik nichts mehr im Wege.

Gesundheitsamt

Informationen für die Schulleitungen für eine amtsärztliche Untersuchung bei häufigem Fehlen in der Schule/schulvermeidendem Verhalten/Schulverweigerung

Wir geben amtsärztliche Stellungnahmen zu häufigen Fehlzeiten, wenn es sich nicht anders klären lässt.

- **Schulbesuchsverordnung § 2,2:** „...Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht... nachzukommen, nicht anders ausräumen,... kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“
- **Schulgesetz Baden Württemberg § 92** regelt die: „Schulpflicht“

Bevor Sie sich an uns wenden:

Es sollte ein Gespräch mit der Klassenlehrkraft, mit der Schulleitung und mit der Schulsozialarbeit (soweit an der Schule vorhanden) zwecks Klärung erfolgt sein.

Möglich ist auch zuerst eine Kontaktaufnahme der Schule zu behandelnden Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzte der Betroffenen zur Klärung der Gründe, das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt.

Wenn es sich so nicht auflösen kann, dann kann das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Wir treffen in erster Linie zu medizinischen Hintergründen Aussagen, weniger zu pädagogischen Maßnahmen.

Bei einer Vorstellung bei uns sollte folgendes vorliegen:

- Auflistung der Fehltage
- Kopien der Krankschreibungen
- Auflistung der bisher erfolgten pädagogischen Maßnahmen/Gespräche
- Welche weiteren Institutionen wurden informiert beziehungsweise bereits hinzugezogen?
- Eltern beziehungsweise erwachsene Schüler*innen sollten vorhandene ärztliche Befunde mitbringen.

Wichtig ist eine konkrete Fragestellung der Schule an das Gesundheitsamt beziehungsweise die Amtsärztinnen und Amtsärzte/Jugendärztinnen und Jugendärzte!

Unabhängig davon, können Sie uns vorab anrufen und wir beraten sie darüber, was sie noch tun könnten oder zu medizinischen Fragen.

Gesundheitsamt Karlsruhe

Beiertheimer Allee 2, 76126 Karlsruhe

Telefon: 0721 936 81390, E-Mail: gesundheitsamt.kinder.jugend@landratsamt-karlsruhe.de

Aufgaben der Ordnungsbehörden

Ablauf eines Bußgeldverfahrens bei Schulabsentismus

Die Schulleitung stellt einen Antrag bei den Ordnungsbehörden

- Antrag auf Bußgeld gegen die Sorgeberechtigten (Schüler*innen bis 14 Jahre)
- Antrag auf Bußgeld gegen den Schüler oder die Schülerin (ab 14 Jahre)

Folgende Dinge sind für den Antrag erforderlich:

- Hinweis auf § 85 Schulgesetz und § 2 Schulbesuchsverordnung
- Name, Adresse, Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers
- Name, Adresse der Sorgeberechtigten
- Anzahl der unentschuldigten Fehltage mit Datum
- Kopien der bereits erfolgten Schulbesuchsaufforderungen und Androhung eines Bußgeldes

a) Bußgeldbescheid gegen Eltern		b) Bußgeldbescheid gegen Schüler*innen ab 14 Jahren	
Anhörungsbogen mit Verwarnungsgeld gestaffelt nach Fehltagen 5 bis 55 Euro wird an Eltern verschickt (Anhörungsfrist vier Wochen)		Anhörungsbogen mit Verwarnungsgeld gestaffelt nach Fehltagen 5 bis 55 Euro wird an Schüler*in verschickt (Anhörungsfrist vier Wochen)	
↓		↓	
Bei Nichtbezahlung des Verwarnungsgeldes Ordnungsamt veranlasst Bußgeldbescheid (Einspruchsfrist zwei Wochen)		Bei Nichtbezahlung des Verwarnungsgeldes Ordnungsamt veranlasst Bußgeldbescheid (Einspruchsfrist zwei Wochen)	
Nichtbezahlung Bußgeld	Bezahlung Bußgeld	Nichtbezahlung Bußgeld	Bezahlung Bußgeld
▪ Mahnverfahren ▪ Vollstreckungsverfahren ▪ Erzwingungshaft	▪ Bußgeldverfahren abgeschlossen	▪ Ableistung von Arbeitsstunden auf Antrag des Schülers oder Schülerin ▪ Mahnverfahren ▪ Vollstreckungsverfahren ▪ Erzwingungshaft	▪ Bußgeldverfahren abgeschlossen
Bei „Mehrfachfällen“ kein Verwarnungsgeld mehr, sondern sofort Bußgeld			
▪ Der Anhörungsbogen aus dem ein Bußgeldbescheid hervorgehen kann, wird an Eltern oder Schüler*in verschickt. (Anhörungsfrist vier Wochen) ▪ Der Fall kann durch Stellungnahme der Eltern/der Schülerin oder des Schülers nicht geklärt werden beziehungsweise es liegt keine Stellungnahme der Eltern/der Schülerin und des Schülers vor → Ordnungsamt veranlasst Bußgeldverfahren			

Aufgaben der Polizei

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat am 13. Dezember 2004 mit der Fortschreibung der Konzeption zur Eindämmung der Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung unter Punkt 4.1.5 (flankierende Maßnahmen der Polizei gegen Schulschwänzen) folgendes festgelegt:

Bei Schulverweigerinnen und Schulverweigern liegt der Schwerpunkt der zu treffenden Maßnahmen originär in der Verantwortung der Eltern, der Schule sowie der Jugendhilfe.

Die Dienststellen werden gebeten, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Eindämmung von Schulpflichtverletzungen eigeninitiativ insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Kontrollen an jugendspezifischen Treffpunkten während der Unterrichtszeiten
- Ansprechen potenzieller Schulverweigerinnen und Schulverweigerer und Nachfrage bei der Schule beziehungsweise den Eltern
- Aufklärung der Betroffenen über Konsequenzen der Schulpflichtverletzung
- Anfertigen eines Antreffberichts für Eltern und Schule

Ordnungswidrigkeitsanzeigen erfolgen durch die Schule; für die Bußgeldverfahren sind die Ordnungsbehörden zuständig.

Aus polizeilicher Erfahrung bleibt festzustellen, dass hartnäckige Schulverweigerinnen und Schulverweiger mit den polizeilich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kaum zu beeindrucken beziehungsweise zu einem konstanten Schulbesuch zu motivieren sind. In geeigneten Fällen wurde auf Wunsch und in Absprache mit dem zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst gemeinsam die Wohnanschrift aufgesucht und die/der Jugendliche sodann zur Schule begleitet.

Kooperierende Stellen/Ansprechpersonen

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“

Die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ der Stadt Karlsruhe können gemäß § 8 b SGB VIII und § 4 KKG von Lehrkräften zur Unterstützung bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung angefordert werden.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Beratung und Prävention erreichen Sie über folgende zentrale Stellen:

Psychosozialer Dienst und Psychologische Beratungsstellen Ost und West für Eltern, Kinder und Jugendliche

Sekretariats-Telefon: 0721 133-5360

www.karlsruhe.de/psd

www.karlsruhe.de/pbst

AllerleiRauh (bei sexueller Gewalt)

Telefon: 0721 133-5381 und -5382

www.karlsruhe.de/allerleirauh

Psychologische Beratungsstellen Ost und West

Die **Psychologischen Beratungsstellen Ost und West für Eltern, Kinder und Jugendliche** der Stadt Karlsruhe leisten Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 SGB VIII. Sie sind Teil der Hauptabteilung Beratung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und andere Bezugspersonen bei Problemen in der Familie und im weiteren sozialen Umfeld (etwa im Freundeskreis, in der Kindertagesstätte, in der Schule oder in der Ausbildungsstelle). Sie helfen bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung.

Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung und freier Zugang zur Beratung. In den Beratungsstellen arbeiten Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen.

Otto-Sachs-Straße 6, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5360, Fax: 0721 133-5449

E-Mail: pbs@sjb.karlsruhe.de

Internet: www.karlsruhe.de/pbst

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren sowie ihre Angehörigen und Freunde finden in der **Jugendberatung** professionelle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Hilfestellungen in der aktuellen Situation anbieten können. In der **Drogenberatung** erhalten Gefährdete, Konsumentinnen und Konsumenten legaler und illegaler Drogen Beratung und Betreuung. Außerdem werden Bezugspersonen und Angehörige beraten

Kaiserstraße 64, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5391, Fax: 0721 133-5489

E-Mail: jdb@karlsruhe.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die **Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes** nehmen Kindeswohlgefährdungsmeldungen entgegen und sind verantwortlich für die Fallbearbeitung. Sie beraten und vermitteln Hilfen zur Erziehung auch im Vorfeld von Kindeswohlgefährdungen.

Das aktuelle Straßenverzeichnis, in dem die zuständigen Bezirksgruppen und Erreichbarkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes aufgeführt sind, finden Sie im Internet:

www.karlsruhe.de/asd

Alle Telefonnummern sind im Tagesdienst durchgängig erreichbar!

Bezirksgruppe Nordwest | Weststadt mittlerer Teil, Hardtwaldsiedlung, Nordweststadt, Neu-Knielingen, Neureut, Nordstadt

Kochstraße 7, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5303, Fax: 0721 133-5749

E-Mail: sodi-nordwest@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe West | Mühlburg, Daxlanden, Alt-Grünwinkel, Albsiedlung, Rheinstrandsiedlung mit Nussbaumweg, Alt-Knielingen

Thomas-Mann-Straße 3, 76189 Karlsruhe

Telefon: 0721 15116-0, Fax: 0721 15116-240

E-Mail: sodi-west@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Südwest | Oberreut mit Kleinseeäcker, Hardecksiedlung, Heidenstückersiedlung, Rüppurr, Dammerstock, Weiherfeld, Rüppurr, Dammerstock, Weiherfeld

Albert-Braun-Straße 2b, 76189 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5305, Fax: 0721 133-5399

E-Mail: sodi-suedwest@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Mitte-West | Innenstadt West, Südweststadt, Weststadt südlicher Teil, Beiertheim, Bulach

Südendstraße 42, 76135 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5311, Fax: 0721 133-5759

E-Mail: sodi-mittewest@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Mitte-Süd | Innenstadt Ost, Südstadt, Oststadt, Südstadt-Ost

Zähringerstraße 34, 76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5307, Fax: 0721 133-5309

E-Mail: sodi-mittesued@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Ost | Waldstadt, Geroldsäcker, Rintheim, Hagsfeld, Oststadt östlicher Teil

Beuthener Straße 42, 76139 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5306, Fax: 0721 133-5359

E-Mail: sodi-ost@sjb.karlsruhe.de

Stadtamt Durlach – Jugend und Soziales | Bergwaldsiedlung, Dornwaldsiedlung, Durlach, Durlach-Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich, Untermühlsiedlung, Wolfartsweier

Pfinztalstraße 33, 76227 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-1917, Fax: 0721 133-1989

E-Mail: jus@durlach.karlsruhe.de

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist Anlaufstelle für schulische und persönliche Anliegen von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften. Sie berät und vermittelt Hilfen.

Stadt Karlsruhe

Sozial- und Jugendbehörde – Leitung Schulsozialarbeit

Südendstraße 42, 76135 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5301, Fax: 0721 133-5389

E-Mail: schuso@sjb.karlsruhe.de

Internet: www.karlsruhe.de/schuso

Fachberatungsstelle AllerleiRauh

Die **Fachberatungsstelle AllerleiRauh** der Stadt Karlsruhe bietet Hilfe und Beratung für Betroffene von sexueller Gewalt (Mädchen und Jungen), für Bezugspersonen und Institutionen. Sie ist bei allen Fragen rund um dieses Thema im Stadtkreis Karlsruhe Beratungsstelle.

Otto-Sachs-Straße 6, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5381 oder 133-5382, Fax: 0721 133-5449
E-Mail: allerleirauh@sjb.karlsruhe.de

Staatliches Schulamt Karlsruhe – Arbeitsstelle Kooperation

Die **Arbeitsstelle Kooperation des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe** unterstützt die Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Sonderschulen. Sie berät Eltern, Schüler*innen, Lehrkräfte, Schulleitungen, schulische und außerschulische Partner in den Bereichen: Gemeinsames Lernen, Begegnungsmaßnahmen zwischen allgemeiner Schule und Sonderschule, Kooperation Schule – Jugendhilfe sowie Übergang zu weiterführenden Schulen und Beruf. Schulische Förderung und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, einer Erkrankung oder mit sozialen Problemen bilden den Beratungsschwerpunkt. Zum Beratungsteam der Arbeitsstelle Kooperation gehören Lehrkräfte aus allen Schularten. Die Beratung ist kostenfrei.

Ritterstraße 16 – 20, 76133 Karlsruhe, Eingang: Ritterstraße 20
Telefon: 0721 605610-40; 0721 605610-41, Fax: 0721 605610-44
E-Mail: astkoop@ssa-ka.kv.bwl.de
Internet: www.schulamt-karlsruhe.de/Lde/785817

Staatliches Schulamt Karlsruhe – Schulpsychologische Beratungsstelle

Die **Schulpsychologische Beratungsstelle des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe** unterstützt alle am Schulleben Beteiligten bei Fragen, Problemen und Herausforderungen in der Lebenswelt Schule. Zielgruppen sind Schüler*innen sowie deren Bezugspersonen, Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht und Schulverwaltung aus allen Schularten im Stadt- und Landkreis Karlsruhe. Die Aufgaben der Schulpsychologischen Beratungsstelle sind gesetzlich definiert durch § 19 Schulgesetz Baden-Württemberg und die Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Bildungsberatung“. Dazu gehört die Beratung bei Lern- und Leistungsproblemen, Verhaltensauffälligkeiten, schulisch-sozialen Konflikten sowie bei weiteren pädagogisch-psychologischen Themen (Schulverweigerung, Suizidgefährdung, ...). Zum Beratungsteam der Schulpsychologischen Beratungsstelle gehören Psychologinnen und Psychologen sowie Beratungslehrkräfte. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Die Berater*innen stehen unter Schweigepflicht.

Ritterstraße 18, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 605610-70 , Fax: 0721 605610-970
E-Mail: spbs@ssa-ka.kv.bwl.de
Internet: zsl-bw.de/Lde/Startseite/ueber-das-zsl/rst-ka-arbeitsfeld-beratung#anker9513375

Gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht und zum Schulbesuch

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SCHuG)

§ 41 Aufgaben des Schulleiters

1. Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrer- konferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, (...)

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

1. Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.
2. Die Schulpflicht gliedert sich in
 - 2.1 die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
 - 2.2 die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

3. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.
4. Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
5. Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.
6. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 73 Beginn der Schulpflicht²

1. Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.
2. Nach Abschluss der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

§ 75 Dauer der Schulpflicht

1. Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. Der Übergang in eine auf der Grundschule aufbauende Schule ist erst zulässig, wenn das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.
2. Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.
3. Für Schüler, die nach zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Feststellung auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach neunjährigem Schulbesuch treffen, insbesondere, wenn von einem weiteren Schulbesuch eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann.

2 § 73 in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359) tritt stufenweise mit der Maßgabe in Kraft, dass der in § 73 Abs. 1 Satz 1 genannte Stichtag zum Schuljahr 2005/2006 auf den 31. Juli und zum Schuljahr 2006/2007 auf den 31. August gelegt wird. (Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359))

§ 76 Erfüllung der Schulpflicht

Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. (...)

§ 78 Dauer der Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschul-pflichtige das 18. Lebensjahr vollendet; auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden. (...)

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

1. Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
2. Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.
3. Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.
4. Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 86 Zwangsgeld, Schulzwang

1. Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.
2. Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 92 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,
 - 1.2 die auf Grund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

Hinweis:

Weitere gesetzliche Regelungen findet man in § 90 SchuG Ba-Wü: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schulbesuchsverordnung

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.
2. Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.
3. Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein. (...)

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

1. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (zum Beispiel Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
2. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. (...)

§ 4 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. (...)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht

III. Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und der Ortspolizeibehörden

1. Die untere Verwaltungsbehörde belehrt im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Erziehungsberechtigten, volljährige Schulpflichtige selbst, über Inhalt und Bedeutung der Schulpflicht und über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule nach § 86 SchG hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Schule über den Ausgang des Bußgeldverfahrens.
2. Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwanges nach § 86 SchG soll von der Ortspolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und die Schulpflicht nach Mitteilung der Schule weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt wird. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung der zuständigen Schule nicht vorstellen, wird vor der Anordnung der zwangsweisen Zuführung zur Schule die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht abgewartet.

Impressum

Copyright

Stadt Karlsruhe

Informationen zur Broschüre

www.karlsruhe.de/schuso

www.schulamt-karlsruhe.de/Lde/Startseite/Unterstuetzung+_+Beratung/Jugendhilfe

Redaktion

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Schulsystem

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozial- und Jugendbehörde

Layout

Pruß, Vorreiter

Titelbild

smaria2015/stock.adobe.com

Druck

Rathausdruckerei, Recyclingpapier, 3-22-50-024

Stand

September 2022